

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Eckard Graage (CDU) vom 13.07.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Zweite Rettungswege über Rettungsgeräte der Feuerwehren im Stadtteil Rahlstedt erschwert?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Mit dem dritten Bündnis für das Wohnen in Hamburg wurde eine Einigung mit den Verbänden der Wohnungswirtschaft erzielt. Einen großen Anteil zur Sicherung des Bündnisses haben dabei die Bezirke durch die Erstellung der Bauungspläne und der Erteilung von Baugenehmigungen. Dem Senat muss es ein großes Anliegen sein, dass die Gestaltungsfreiheit und der Ermessensspielraum der Bezirksämter und der Bezirksversammlungen im Bereich des Wohnungsbaues erhalten bleiben.*

*Für die Schaffung von Wohnraum ist es nach behördlichen Forderungen an die Bezirke erforderlich, dass die vorhandenen Freiflächen bebaut werden. Dies führt im Stadtteil Rahlstedt nachweislich zu dicht bebauten Wohngebieten und einem erhöhten Parkdruck in den Straßen.*

*Die Aufrechterhaltung des Nachweises des zweiten Rettungsweges in Bestandsgebäuden der dicht bebauten Wohngebiete im Stadtteil Rahlstedt hat in der letzten Zeit vermehrt zu Bauanträgen geführt.*

*Für die Sicherstellung der Rettung von Personen über Rettungsgeräte der Feuerwehr muss gewährleistet werden, dass die möglichen Feuerwehraufstellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge freigehalten werden. Dies ist in dicht bebauten Wohngebieten im Stadtteil Rahlstedt zunehmend wegen zugedakter Straßen und größeren Bäumen am Straßenrand schwer nachweisbar.*

*Eine weitere Voraussetzung für Rettung von Personen über Rettungsgeräte der Feuerwehr im Stadtteil Rahlstedt ist eine schnelle Verfügbarkeit der Einsatzkräfte.*

*Dies setzt voraus, dass entsprechende Sanierungen und Neuplanungen von Feuerwehrhäusern und Rettungswachen, unter anderem der Freiwilligen Feuerwehr Rahlstedt, im Stadtteil Rahlstedt zügig und laufend umgesetzt werden.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Frage 1:** *Wie ist der Stand der Umsetzung des Neubaus des Feuerwehrhauses und der Rettungswache für die Freiwillige Feuerwehr Rahlstedt?*

**Antwort zu Frage 1:**

Planmäßig soll Ende 2022 mit dem Abriss des Bestandgebäudes in der Brockdorffstraße begonnen werden und das Projekt mit dem Bezug des Neubaus Mitte 2024 beendet sein.

Mit dem geplanten Neubau, der die Bedarfe der Rettungswache und der Freiwilligen Feuerwehr umfassen wird, ist für die Dauer der Baumaßnahmen eine Interimslösung erforderlich, die derzeit abgestimmt wird. Der Bauantrag wurde beim zuständigen Bezirksamt noch nicht eingereicht.

**Frage 2:** *Wer ist für den Nachweis des zweiten Rettungsweges in Bestandsgebäuden und in Neubauten verantwortlich?*

**Antwort zu Frage 2:**

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer beziehungsweise die Bauherrin oder der Bauherr.

**Frage 3:** *Wie erfolgt bei Neubauten und Aufstockungen von Gebäuden der Nachweis des zweiten Rettungsweges und wer prüft die Feuerwehraufstellflächen und die Zuwegung zu den Feuerwehraufstellflächen auf widerrechtlich parkende Autos und störende Bäume?*

**Antwort zu Frage 3:**

Nach § 68 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) wird im Baugenehmigungsverfahren der Brandschutznachweis, einschließlich der Anforderungen an Rettungswege, bauaufsichtlich geprüft.

Für den Nachweis des Brandschutzes ist nach § 15 Bauvorschriftenverordnung (BauVorlVO) im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung insbesondere anzugeben:

- Der erste und der zweite Rettungsweg nach § 31 HBauO, insbesondere notwendige Treppenträume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich Fenster, die als Rettungswege nach § 31 Absatz 2 Satz 2 HBauO dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen;
- Die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge einschließlich ihrer Erreichbarkeit über den öffentlichen Grund mit Schleppkurvennachweis.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird der zeichnerische Nachweis des zweiten Rettungsweges über das Gerät der Feuerwehr dahin gehend geprüft, ob sich das Hubrettungsfahrzeug vorschriftsgemäß aufstellen lässt. Falls hochgewachsene Bäume oder ordnungsgemäß parkende Kraftfahrzeuge im Bereich der freizuhaltenden Aufstellfläche des Hubrettungsfahrzeugs vorhanden sind, kann der Nachweis des zweiten Rettungsweges über das Gerät der Feuerwehr nicht akzeptiert werden.

**Frage 4:** *Wer kontrolliert von behördlicher Seite den Nachweis des zweiten Rettungsweges bei bestehenden Bestandsgebäuden und die Nutzbarkeit der notwendigen Feuerwehraufstellflächen?*

**Antwort zu Frage 4:**

Sofern Feuerwehraufstellflächen auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen worden sind, so ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die dauerhafte Freihaltung und die Instandhaltung der Flächen verantwortlich.

Parkverstöße im ruhenden Verkehr werden durch die Polizei, im bewirtschafteten Parkraum (wie zum Beispiel beim Anwohnerparken) darüber hinaus durch Mitarbeitende des Landesbetriebs Verkehr (LBV) überprüft und geahndet.

Im Übrigen finden anlassbezogen gemeinsame Überprüfungen einzelner Feuerwehraufstellflächen durch die jeweils zuständige Bauaufsichtsbehörde und die zuständigen Feuer- und Rettungswachen statt.

**Frage 5:** *Wann kann auf den Nachweis des zweiten Rettungsweges verzichtet werden?*

**Antwort zu Frage 5:**

Nach § 31 Absatz 2 Satz 3 HBauO ist ein zweiter Rettungsweg nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

Sofern bei der nachträglichen Wohnraumschaffung in Bestandswohngebäuden (durch Aufstockung, Erweiterung oder nachträglichen Dachgeschossausbau) der Nachweis des zweiten Rettungswegs nicht über eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit geführt werden kann, kann auf Grundlage einer Abweichungsentscheidung die Rettungswegführung durch eine Niederdruck-Wasserebellöschanlage ertüchtigt werden (Kompensation für die Abweichung von § 31 Absatz 2 Satz 2 HBauO).

**Frage 6:** *Welche genehmigungsrechtlichen Hürden sind mit dem Einbau einer Wasserebellöschanlage und dem dafür erforderlichen Einbau einer Brandwarnanlage (BWA) mit Rauchmeldern und einer Zentrale mit Störungsanzeige und -signal (Brandwarnzentrale) nach DIN VDE V 0826-2:2018-07 (siehe auch Merkblatt Nachträgliche Wohnraumschaffung bei Bestandsbauten – Sichere Benutzung des Treppentraums durch Errichtung einer Niederdruck-Wasserebellöschanlage Stand 11.11.2020) verbunden?*

**Antwort zu Frage 6:**

Werden die im Merkblatt aufgeführten Anforderungen eingehalten, sollten der Erteilung einer Baugenehmigung keine diesbezüglichen Hürden entgegenstehen.

**Frage 7:** *Wurden bereits Kostenschätzungen vorgenommen, welche zusätzlichen Kosten für Einbau, Wartung und Kontrolle einer Niederdruck-Wasserebellöschanlage erforderlich sind im Vergleich zur Sicherung des zweiten Rettungsweges durch die Feuerwehr?*

*Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 7:**

Die Kosten für eine Rettungswegführung, die der Anlagentechnik bedarf und deren Funktionstüchtigkeit regelmäßig gewartet sowie durch anerkannte Prüfsachverständige (SV) überprüft werden muss, sind naturgemäß höher als die Kosten einer Rettungswegführung über das Gerät der Feuerwehr, für die allenfalls die Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück hergerichtet und unterhalten werden müssen.

Die im Jahre 2020 im Rahmen eines Forschungsvorhabens zur Wirkweise von Wasserebellöschanlagen (WNLA) überschlägig ermittelten Kosten stellen sich wie folgt dar:

Tabelle

<b>Kosten Aufstockung (4-geschossige Bebauung aus den 60/70er-Jahren)</b>		<b>Kosten Aufstockung (Gründerzeitliche Bebauung)</b>	
Anlagentechnik WNLA	€ 40.000	Anlagentechnik WNLA	€ 60.000
Brandwarnanlage	€ 12.000	Brandwarnanlage	€ 15.000
Rauchableitung	€ 10.000	Rauchableitung	€ 10.000
Bauliche Maßnahmen	€ 5.000	Bauliche Maßnahmen	€ 5.000
Planung + Prüfung durch SV	€ 8.000	Planung + Prüfung durch SV	€ 8.000
Σ	€ 75.000	Σ	€ 98.000
Unterhaltung/ Überwachung	€ 3.000/a	Unterhaltung/ Überwachung	€ 3.000/a
Förderung im sozialen Wohnbau		Förderung im sozialen Wohnbau	
Max. Förderbetrag	€ 80.000	Max. Förderbetrag	€ 80.000

**Frage 8:** *Welche Alternativen können ebenfalls für eine sichere Benutzbarkeit des Treppenraums in Bestandswohngebäuden und in Neubauten eingebaut werden?*

**Antwort zu Frage 8:**

Bestehende und genehmigte Wohngebäude genießen Bestandsschutz, sodass sich die Frage nach Alternativen nicht stellt. Bei Neubauten siehe Antwort zu 5.

**Frage 9:** *Wie erfolgt die Rettung der Personen bei einer vorhandenen Niederdruck-Wasserebellöschanlage durch die Feuerwehr und kann in diesem Fall auf den Einsatz des Drehleiterfahrzeuges verzichtet werden?*

**Antwort zu Frage 9:**

Durch die Errichtung einer Wasserebellöschanlage wird der Bestandstreppenraum derart ertüchtigt, dass er für die Fluchtphase der Bewohnerinnen und Bewohner verlässlich nutzbar bleibt. Durch die frühzeitige Alarmierung über ein Brandereignis im Gebäude mittels der Brandwarnanlage sollen die Bewohnerinnen und Bewohner in die Lage versetzt werden, sich im Brandfall frühzeitig selbst zu retten.

Im Übrigen werden durch die Feuerwehr grundsätzlich alle verfügbaren Rettungswege eines Objektes in die einsatztaktischen Überlegungen einer Menschenrettung einbezogen. Die Rettungsmaßnahmen erfolgen in Abhängigkeit der jeweiligen Einsatzlage. Ein genereller Verzicht auf den Einsatz einer Drehleiter resultiert daraus nicht.

**Frage 10:** *Welche Erfahrungen hat die Hamburger Feuerwehr mit Niederdruck-Wasserebellöschanlagen oder Alternativen, wie zum Beispiel Druckbelüftungsanlagen, für eine sichere Benutzbarkeit des Treppenraums im Stadtteil Rahlstedt oder in anderen Stadtteilen von Hamburg?*

**Antwort zu Frage 10:**

Die Sicherstellung der Nutzbarkeit des Treppenraumes eines Gebäudes, die durch Anlagentechnik oder durch einsatztaktische Maßnahmen erfolgen kann, trägt immer zu einem günstigen Einsatzverlauf bei.

Die langjährigen Erfahrungen der Feuerwehr, Drucklufttechnik zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege von Rauchgasen und Atemgiften zu nutzen, zeigen, dass die technischen Entwicklungen in diesem Bereich einen positiven Beitrag zur Sicherheit der Bevölkerung leisten können.

Die Erfahrungen mit Wasserebellöschanlagen beschränken sich derzeit auf Brandversuche in Abrissgebäuden. Die Versuchsreihen zeigen, dass durch die Wasserebellöschanlage eine Ausbreitung von Feuer und Rauch in den Treppenraum weitestgehend verhindert werden kann.